



Original per Post zurück an HVS

Vollmacht für Tätigkeiten des Holzverkaufs im Privatwald

Name / Vorname: _____

Revier: _____

Forstbetriebsnummer:
(vergibt Holzverkaufsstelle)

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail: _____

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

eigene UST-
Identifikationsnr.: _____Kennzeichen
(vergibt Holzverkaufsstelle) _____**Wenn Mitglied bei Forstbetriebsgemeinschaft (FBG), bitte angeben:** FBG Dörzbach-Krautheim, Mitgliedsnummer.: _____ FBG Hermuthausen, Mitgliedsnummer.: _____ FBG Kupferzell, Mitgliedsnummer.: _____ FBG Öhringen, Mitgliedsnummer.: _____**Unbedingt angeben (Steuer-Nr. bzw. Steuer-ID und Steuersatz!):****Steuernr./Steuer-ID:** _____**UST-Steuersatz:** _____

(5,5 % pauschal – 19 % optierend – 0 % ohne Steuer-Nr.)

Hiermit bevollmächtige ich das Landratsamt **Hohenlohekreis, Holzverkaufsstelle, Stuttgarter Straße 21, 74653 Künzelsau** folgende Tätigkeiten gemäß der Entgeltordnung des Hohenlohekreises über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald zu übernehmen:

 Holzverkauf inkl. ggf. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen und Submittieren [2,50 EUR / FM] Fakturierung [0,50 EUR / FM]

Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt ein Mindestbetrag von 20,- EUR pro Rechnung.
In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Die Vollmacht wird bis zum Widerruf erteilt. Die Kostenbeiträge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen gemäß Entgeltordnung (die jeweiligen Maßnahmen werden im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Grundsätzlich sind alle vom zuständigen Revierleiter erfassten Holzlose für den Verkauf durch den Landkreis vorgesehen, es sei denn, es wurden im Voraus und im Einzelfall anderweitige Absprachen getroffen.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden.

Die Datenschutzbestimmungen des Landratsamtes Hohenlohekreis wurden ausgehändigt, den Bestimmungen wurde durch untenstehende Unterschrift zugestimmt.

Datum: _____

Unterschrift des Waldbesitzers: _____